

# TaxObserver

November 2025 Nr. 4

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die vierte Ausgabe des TaxObserver widmet sich aktuellen steuerlichen Entwicklungen und daraus resultierenden konkreten Handlungsempfehlungen: von der Abschaffung des Eigenmietwerts über die steuerliche Planung der Pensionierung bis hin zu einem Bundesgerichtsentscheid zur Ferienrückstellung – ergänzt durch ein Porträt der innovativen Waseg-Handel GmbH.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Die Schweizer Steuerlandschaft ist in Bewegung – und wir halten Sie auf dem Laufenden. In der aktuellen Ausgabe des TaxObserver beleuchten wir die Folgen der Volksabstimmung vom 28. September 2025: Die Abschaffung des Eigenmietwerts bringt für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tiefgreifende Änderungen mit sich. Unser Fachartikel zeigt auf, welche steuerlichen Konsequenzen zu erwarten sind und welche Massnahmen sich bereits heute lohnen.

Im zweiten Fachartikel können Sie mehr über die steuerliche Optimierung der Pensionierungsplanung erfahren. Gerade in der Übergangsphase vom Erwerbsleben in den Ruhestand bieten sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten – wir zeigen, worauf Sie achten sollten, um Ihre finanzielle Flexibilität steueroptimiert zu sichern.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung werfen wir einen Blick auf einen aktuellen Bundesgerichtsentscheid zur Ferienrückstellung und zeigen auf, unter welchen Bedingungen diese steuerlich anerkannt ist.

Abgerundet wird die Ausgabe durch ein Porträt der Waseg-Handel GmbH, einen langjährigen Kunden, der sich mit Produkten für Verkehrssicherheit und Kriminaltechnik schweizweit einen Namen gemacht hat. Die Geschichte von Miriam Schmidli und ihrem Unternehmen zeigt eindrücklich, wie Innovation, Kundennähe und Qualität zum Erfolg führen – und wie wir als Treuhänder sie dabei begleiten dürfen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre – gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise zur Seite.

## Inhalt

Abschaffung des Eigenmietwerts: Folgen, Chancen und «To-dos» für Hauseigentümer  
..... SEITE 2

Signalisieren, schützen, untersuchen  
..... SEITE 4

Pensionierungsplanung in der Schweiz: Steuern und 2. Säule im Fokus  
..... SEITE 6

Bundesgerichtsentscheid zu Ferienrückstellungen  
..... SEITE 8

**PROVIDA**

**Einfach gut beraten.**

Romanshorn · Dietlikon/ZH · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen  
T +41 71 466 71 71 · info@provida.ch · [provida.ch](http://provida.ch)

## Abschaffung des Eigenmietwerts: Folgen, Chancen und «To-dos» für Hauseigentümer

Am 28. September 2025 hat die Schweizer Stimmbevölkerung den Systemwechsel in der Besteuerung des Wohneigentums angenommen. Somit fällt der Eigenmietwert für selbst genutzte Liegenschaften.

Finanzministerin Karin Keller-Sutter stellte klar, dass die Reform frühestens 2028 in Kraft treten dürfte – unter anderem, um Kantonen und Gemeinden genügend Zeit für die Umsetzung zu geben.

Samuel Wild  
Junior Steuerberater



### Auswirkungen nach Eigentümer und Nutzung:

1. Selbst genutzte Erstliegenschaften (i. d. R. der Wohnsitz)
  - Wegfall des Eigenmietwerts: Grundsätzlich reduziert dies das steuerbare Einkommen.
  - Kein Unterhaltsabzug mehr: Kosten für Renovationen, Reparaturen oder Energiesparmassnahmen sind nicht mehr steuerlich abziehbar.
  - Stark eingeschränkter Schuldzinsenabzug: Beim erstmaligen Erwerb von Eigenheimen im ersten Jahr bis zu CHF 10'000 für Verheiratete bzw. CHF 5'000 für Alleinstehende. Dieser Betrag wird über zehn Jahre schrittweise reduziert.
2. Selbst genutzte Zweitliegenschaften (z. B. Ferienwohnung)
  - Kein Eigenmietwert mehr: Auch hier entfällt die Besteuerung des fiktiven Mietwerts.
  - Keine Abzüge mehr: Weder Unterhaltskosten noch Schuldzinsen sind künftig abzugsfähig.
3. Vermietete Liegenschaften (Privat- und Geschäftvermögen)
  - Die Mieterträge sind weiterhin steuerbar (keine Änderung).
  - Unterhaltskosten bleiben abzugsfähig.
  - Schuldzinsenabzug nach quotar-restriktiver Methode abziehbar (Anteil vermietete Liegenschaft am Gesamtvermögen).

Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten bei Ersatzneubauten sind für selbst genutzte Liegenschaften auf Ebene der direkten Bundessteuer künftig nicht mehr abzugsfähig, denkmalpflegerische Arbeiten

hingegen schon. Auf kantonaler Ebene handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung», deren Ausgestaltung vom jeweiligen Kanton abhängt. Die Ostschweizer Kantone haben zum aktuellen Stand bislang noch keine offizielle Mitteilung publiziert.

### Was Hauseigentümer jetzt tun sollten:

1. Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten vorziehen  
Wir empfehlen Ihnen frühzeitig, insbesondere bei älteren Liegenschaften, über allfällige Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten nachzudenken und diese noch vor Inkrafttreten der Reform (voraussichtlich 01.01.2028) umzusetzen und damit vom steuerlichen Abzug zu profitieren. Bitte beachten Sie dabei, dass es in der kurzen Übergangszeit zu längeren Wartezeiten kommen könnte und die Handwerkerpreise womöglich steigen könnten. Wichtig: In einigen Kantonen – etwa Thurgau oder Appenzell Ausserrhoden – sind Akontozahlungen nur dann abzugsfähig, wenn sie dem Bau-/Arbeitsfortschritt bis Ende dieser Periode entsprechen. Dementsprechend werden reine Vorauszahlungen im Zahlungsjahr nicht berücksichtigt.
2. Analyse Ihrer finanziellen Situation  
Wenn Sie im Hinblick auf den Wegfall des Schuldzinsabzugs mit dem Gedanken spielen, Ihre Hypothek zu amortisieren, sollten Sie auch die langfristigen Auswirkungen auf Ihre Liquidität berücksichtigen. Sie sollten insbesondere sicherstellen, dass ihre finanzielle Flexibilität zum Beispiel im Zeitpunkt der Pensionierung nicht zu stark eingeschränkt wird. Eine Einzahlung in die 2. Säule oder Säule 3a wäre unter Berücksichtigung aller Effekte allenfalls die sinnvollere Option.



### 3. Gründung einer Immobiliengesellschaft?

Da der Abzug von Schuldzinsen und Unterhaltskosten bei Liegenschaften, die in einer juristischen Person (Immobiliengesellschaft) gehalten werden, weiterhin zulässig ist, kann sich z. B. die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) unter bestimmten Umständen lohnen. Die steuerlichen Folgen sind jedoch komplex. Es ist daher ratsam, dies mit qualifizierten Steuerfachleuten abzusprechen.

### Sondersteuer auf Zweitliegenschaften – was ist zu erwarten?

Im Zuge der Abschaffung des Eigenmietwerts erhalten die Kantone die Kompetenz, eine Sondersteuer auf überwiegend selbst genutzte Zweitliegenschaften einzuführen. Ob und in welcher Höhe eine solche Steuer erhoben wird, steht aktuell bei den Kantonen zur Diskussion. Unsere Empfehlung ist, dass EigentümerInnen von Ferienwohnungen daher die kantonalen Vernehmlassungen aufmerksam verfolgen.

### Fazit: Jetzt handeln lohnt sich!

Die Abschaffung des Eigenmietwerts bringt für viele Eigentümer steuerliche Entlastungen – aber auch neue Herausforderungen. Wer rechtzeitig plant, kann von den Übergangsregelungen profitieren und seine finanzielle Situation optimieren. Wir empfehlen, die individuelle Lage frühzeitig zu analysieren.

In unseren kommenden Ausgaben des TaxObserver werden wir über die kantonalen Umsetzungen und die weiteren Schritte rund um die Abschaffung des Eigenmietwerts berichten.

Kontaktieren Sie uns, wenn Sie wissen möchten, welche Auswirkungen die Änderungen auf Ihre persönliche Situation haben – wir beraten Sie individuell und praxisnah.

Der Bundesrat –  
Erläuterungen des Bundes-  
rates Volksabstimmung  
vom 28.09.2025:



ESTV – Systemwechsel  
bei der Wohneigentums-  
besteuerung:



## Signalisieren, schützen, untersuchen

In den Nischen Verkehrssicherheit und Kriminaltechnik hat sich die 1981 gegründete Waseg-Handel GmbH schweizweit vor allem bei Blaulichtorganisationen einen Namen gemacht, dank Qualität, grosser Kundennähe sowie Produkteinnovationen und gezielten Kooperationen.



1

### Meilensteine

**1981** Walter Schmidli, Mitgründer der Triopan AG in Rorschach, macht sich selbstständig und baut in Eggersriet ein eigenes Unternehmen auf.

**1988** Miriam Schmidli, die Tochter des Firmengründers, tritt in den Betrieb ein.

**2000** Gründung der Waseg-Handel GmbH. Miriam Schmidli übernimmt die Geschäftsführung.

**2002** Bezug der Räumlichkeiten an der Sonderstrasse 7.

**2006** Die Waseg-Handel GmbH wird Generalimporteurin für EFLARE-Blitzleuchten, die vor allem von der Polizei und von Feuerwehren nachgefragt werden.

**2025** Das Unternehmen bietet insgesamt 2'500 Artikel vor allem für Blaulichtorganisationen an. Davon entfallen 800 auf den kriminaltechnischen Bereich.

«Wir sorgen mit mobiler Signalisation dafür, dass Menschen im Einsatz jederzeit gut sichtbar sind», formuliert Geschäftsführerin und Inhaberin Miriam Schmidli das Credo des Unternehmens, das seine Artikel mittlerweile in der ganzen Schweiz im Einsatz weiss. Dazu gehören hochwertige Produkte, die zur Sicherheit im Strassenverkehr beitragen.

### Von Ausrüstungen für Blaulichtorganisationen ...

Abschrankungen, Beleuchtungen, Faltsignale, Funktions- und Warnwesten, aber auch Absperrbänder, Leitkegel und Absperrungen für Autobahnen, Kantonsstrassen oder Baustellen sind vor allem bei Feuerwehren, Polizeien und Rettungsdiensten gefragt. Bei einem Autobahnunfall zum Beispiel führen die Polizeifahrzeuge die benötigten Signalisationsmittel mit. Jeder Ausrüstungsgegenstand ist dabei an seinem Platz verstaut, damit alles griffbereit ist.

Dasselbe gilt für Feuerwehren, die ihre Tanklöschfahrzeuge so ausgerüstet haben wollen, dass im Einsatzfall keine Zeit verloren wird und die Rollkästen mit allen wichtigen Hilfsmitteln für die Signalisation und Beleuchtung bestückt sind, von Absperrbändern über Stablampen bis zu Signaltafeln. Spitäler wiederum benötigen vor allem Papiersäcke, Nasenstöpsel-Nosa, Handschuhe, Schutzanzüge oder Druckverschlussbeutel.

### ... bis zu Spurensicherungsinstrumenten

Rettungsdienste nutzen neben gängigen Artikeln unter anderem auch Abdeckhüllen für Faltsignale, um damit eine Vielzahl von Signalisationen und Hinweisen zu vermitteln. Solche Produkte werden zusammen mit Kunden und Liefere-

ranten entwickelt, und damit kann sich die Waseg-Handel GmbH von ihren Mitbewerbern abheben. Erfolgreich verkauft wurden ebenso Abdeckhüllen für Faltsignale, die auf Notfalltreffpunkte hinweisen, wie sie von Gemeinden und ihren Zivilschutzorganisationen beibehalten und eingerichtet werden müssen.

Bei Polizeiorganisationen schweizweit ist die Waseg-Handel GmbH eine führende Anbieterin. 21 Kantonspolizeien sowie Stadt und Regionalpolizeien bis nach Genf vertrauen auf die Lieferungen des Unternehmens, das seit 1981 von Eggersriet aus tätig ist, einer malerischen Gemeinde östlich der Stadt St. Gallen. Erfolgreich entwickelt hat sich in den vergangenen 15 Jahren auch die Nische der Kriminaltechnik.

Hier bietet die Waseg-Handel GmbH ein umfassendes Sortiment an. Dazu gehört alles, was die Blaulichtorganisationen zur kriminaltechnischen Untersuchung benötigen, von Hilfsmitteln zur Fotodokumentation über die Abnahme von Fingerabdrücken bis zu Instrumenten, die für die Spurensicherung verwendet werden. Auf diesen Bereich entfallen 800 der insgesamt 2500 angebotenen Artikel.

### Vertrauen, Qualität und Zuverlässigkeit

Begonnen hatte alles mit Walter Schmidli, dem Vater der heutigen Geschäftsführerin. Er hatte 1957 die Triopan AG in Rorschach mitgegründet und 1981 beschlossen, sich in diesem Geschäftsfeld selbstständig zu machen. Die Waseg-Handel entstand zunächst als Einzelfirma, wurde im Jahr 2000 mit der Übernahme der Geschäftsführung durch Miriam Schmidli zu einer GmbH mit dem Zweck, den Handel, die Entwicklung und Beratungsdienstleistungen rund um



2



3

1. EFLARE-Blitzleuchten vertreibt die Waseg-Handel GmbH als Generalimporteurin in der Schweiz.  
 2. Blaulichtorganisationen (Bsp. Feuerwehr Emmen) setzen auf hochwertige Produkte, die in Einsatzfahrzeugen mitgeführt werden.  
 3. Pylone und Triopan-Signale gehören seit vielen Jahrzehnten zum Standardsortiment und werden bei Bedarf auch kundenspezifisch modifiziert.  
 (Bilder: Waseg-Handel GmbH)

sämtliche Produkte für die Sicherheit und Signalisation im Strassenverkehr anzubieten.

Die neue Inhaberin und Geschäftsführerin bewies, dass sie sich in einer Männerdomäne gut durchzusetzen vermochte. Gleichzeitig gelang es ihr, in den vergangenen 25 Jahren das Marktgebiet auf die gesamte Schweiz auszudehnen und viele langjährige, treue Kunden zu gewinnen. Vertrauen, Qualität und Zuverlässigkeit sind laut Miriam Schmidli die wesentlichen Voraussetzungen, um Kundenbeziehungen aufzubauen und zu erhalten.

### Mit Produktkenntnis überzeugen

«Wir setzen auf hochwertige Produkte, denn ich will ja dahinterstehen können», erklärt die Geschäftsführerin. Zudem weiss sie, zusammen mit ihrer Backoffice-Mitarbeiterin Christine Hartmann, welche Produkte top sind, und dass erfolgreiches Verkaufen ohne Produktkenntnisse nicht möglich ist. «Das ist das A und O», unterstreicht Miriam Schmidli, die sich um Aussendienst, Einkauf und Verkauf kümmert.

Wenn sie unterwegs ist und Kunden besucht, dann nutzt die Inhaberin diese Kontakte aktiv, um Kundenbedürfnisse und -wünsche zu erfassen sowie Bestellungen gleich persönlich abzuliefern. «Ich kenne meine Kunden und weiss, was sie benötigen», sagt die engagierte Geschäftsfrau. Gleichzeitig weiss sie, dass sie mit ihren Produkten überzeugen und besser sein muss. «Persönliche Kontakte bieten dabei immer Chancen.»

### Produktinnovationen und Kooperationen

Dass die Provida das Handelsunternehmen in den Bereichen Buchhaltung, Jahresabschluss und Steuern aktiv unterstützt,

ist für Miriam Schmidli sehr willkommen. «Das entlastet mich schon seit über 20 Jahren. Meine Ansprechpartner der Provida kann ich jederzeit anrufen, sie antworten rasch und leisten sehr professionelle Arbeit. Dadurch können wir unsere Energie für unsere Produkte und an der Verkaufsfond einsetzen.»

Diese Front wird angesichts der zahlreichen Internet-Handelsangebote und der technischen Weiterentwicklung immer herausfordernder. Dank jahrzehntelanger Zusammenarbeit mit bewährten Lieferanten aus der Schweiz und angrenzenden Ländern, der konsequenten Qualitätsorientierung, transparenter Offerten und zuverlässiger Dienstleistungen ist Miriam Schmidli zuversichtlich, die Waseg-Handel GmbH erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Dazu tragen auch Produkte-Optimierungen oder -Innovationen bei. Technische Neuerungen, zum Beispiel im Bereich der LED-Technologie, werden normengerecht umgesetzt, auch wenn dies einigen Zeitaufwand erfordert. Spezifische Anforderungen an Produkte werden gemeinsam mit Kunden entwickelt, oder aus langjährigen Kundenbeziehung entstehen Kooperationen wie etwa mit der DSV AG in Zürich, einem Unternehmen, in der Verkehrsraumüberwachung und -regelung, in der Verkehrsraumbewirtschaftung und im Segment E-Ladestationen tätig ist.



Miriam Schmidli

### Waseg-Handel GmbH

Signalisationen  
 Sonderstrasse 7  
 9034 Eggersriet

T 071 877 16 86  
 info@waseg.ch  
 www.waseg.ch

## Pensionierungsplanung in der Schweiz: Steuern und 2. Säule im Fokus



Rahel Leemann  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Die Pensionierungsplanung ist ein zentraler Bestandteil der persönlichen Finanzstrategie. Wer frühzeitig plant, kann nicht nur finanzielle Sicherheit im Ruhestand gewährleisten, sondern auch steuerliche Vorteile nutzen.

### 2. Säule

Die 2. Säule stellt einen wichtigen Pfeiler der persönlichen Vorsorge dar. Sie bietet verschiedene interessante (Steuer-)Planungsmöglichkeiten, auf welche wir nachfolgend eingehen möchten.

#### Einkauf in die Pensionskasse

Ein Pensionskasseneinkauf bezeichnet die freiwillige Einzahlung in die 2. Säule, um fehlende Beitragsjahre oder Vorsorgeleistungen auszugleichen. Die Höhe des möglichen Einkaufs hängt von der individuellen Vorsorgesituation ab – etwa von der Anzahl der Beitragsjahre, dem Alter, dem Einkommen und dem bisherigen Vorsorgeverlauf.

Neben der Verbesserung der persönlichen Vorsorgesituation liegt ein grosser Anreiz in der Steuerersparnis. Einkäufe können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, was zu einer direkten Reduktion der Einkommenssteuer führt. Die spätere Auszahlung wird zwar ebenfalls besteuert, bei einem Kapitalbezug kommt jedoch ein reduzierter Satz zur Anwendung und die Besteuerung erfolgt separat vom übrigen Einkommen.

Aber Achtung: Nach einem Einkauf muss eine dreijährige Sperrfrist bis zum Kapitalbezug eingehalten werden. Bei Verletzung der Sperrfrist wird der Steuerabzug verweigert und es kommt zu einer Rückforderung der eingesparten Steuer.

Entscheidet man sich für einen Rentenbezug, existiert keine Sperrfrist. Bei einem späteren Rentenbezug ist die Steuerbelastung aufgrund des tieferen Einkommens nach der Pensionierung oftmals ebenfalls geringer.

Die mögliche Steuerersparnis möchte ich anhand des Beispiels von Herrn Müller aufzeigen:

*Herr Müller ist alleinstehend, Jahrgang 1966 und wohnhaft in Frauenfeld. Sein steuerbares Einkommen beträgt im Schnitt CHF 150'000 jährlich. Er besitzt Vermögen aus einer Erbschaft und möchte seine persönliche Vorsorge- und Steuersituation optimieren. Mit seinem aktuellen Einkommen liegt die Steuerbelastung bei rund CHF 31'200 jährlich. Gemäss seinem Vorsorgeausweis hat er eine Einkaufslücke von CHF 150'000.*

*Er beschliesst, von 2026 bis 2028 jährlich CHF 50'000 in die 2. Säule einzuzahlen. Dadurch verringert sich seine jährliche Steuerbelastung um rund CHF 13'900. Nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist lässt er sich 2031 mit 65 Jahren pensionieren. Er bezieht sein ganzes Pensionskassenguthaben als Kapital. Durch die Einzahlung der CHF 150'000 erhöht sich seine Steuer auf dem Kapitalbezug um rund CHF 12'600.<sup>1</sup>*

*Durch den Einkauf in die Pensionskasse konnte er die Steuerbelastung über die Jahre um insgesamt rund CHF 29'100 reduzieren.*

Wie kürzlich bereits in unserem TaxObserver 2/25<sup>2</sup> berichtet, plant der Bundesrat mit dem Entlastungspaket 27 eine Erhöhung der Besteuerung von Kapitalbezügen. Das Paket wird von den Räten in der Wintersession 2025 und der Frühlingssession 2026 beraten. Es unterliegt dem fakultativen Referendum, es ist daher auch möglich, dass das Volk letztendlich über die Vorlage entscheiden könnte.<sup>3</sup> Trotzdem sind die möglichen Folgen auch heute schon in die Pensionierungsplanung miteinzubeziehen.

1. Annahme: Vorsorgeguthaben ohne Einkauf CHF 1 Mio., nach Einkauf CHF 1.15 Mio. Ohne Berücksichtigung der Verzinsung.

2. TaxObserver-Ausgabe 2/2025



3. Entlastungspaket 27 (EP27)





Bei Einführung des Entlastungspakets 27 müsste Herr Müller mit einer zusätzlichen Steuerforderung bei der Direkten Bundessteuer von CHF 7'800 rechnen. Es wird aber immer noch eine deutliche Steuerersparnis von CHF 21'300 erzielt.

#### Exkurs: Einkauf in die Säule 3a

Im Jahr 2026 ist erstmals ein nachträglicher Einkauf in die Säule 3a möglich, um damit fehlende Einzahlungen der Vorjahre aufzuholen. Die Regelungen dazu sind aber relativ streng und der Einkauf pro Jahr ist begrenzt. Mehr Informationen dazu finden Sie in unserem TaxObserver 1/25<sup>4</sup>.

#### Teilpensionierung<sup>5</sup>, Aufschieb Pensionierung

Seit Anfang 2024 sind Pensionskassen dazu verpflichtet, ab einer Pensumsreduktion von 20% eine Teilpensionierung, das heisst einen Vorbezug der Vorsorgegelder, zu ermöglichen. Die Voraussetzungen hängen jedoch vom Reglement Ihrer Pensionskasse ab. Die gesetzliche Spanne liegt zwischen 58 und 70 Jahren, wobei spätestens ab 63 eine Teilpensionierung ermöglicht werden muss.

Die AHV kann ab 63<sup>6</sup> in Teilschritten bezogen werden. Die Teilpensionierung bietet neben einem leichteren Übergang in die Pensionierung auch den Vorteil, dass das Einkommen stabil bleibt. Bei mehreren Kapitalbezügen aus der Pensionskasse wird durch die Aufteilung zudem die Steuerprogression gemildert.

Umgekehrt besteht aber auch die Möglichkeit, den Bezug der Vorsorgegelder aufzuschieben und sogar das bisherige, höhere Einkommen weiterversichern zu lassen. Näheres zur Weiterversicherung mit reduziertem oder ohne Erwerbs-

einkommen finden Sie im Beitrag von Susanne Stark im TaxObserver 4/2022<sup>7</sup>.

#### Fazit

Die Pensionierungsplanung in der Schweiz ist mehr als nur das Ansparen von Kapital – sie ist ein strategischer Balanceakt zwischen Vorsorge, Steuern und Sozialversicherungen. Wer sich frühzeitig mit den Optionen auseinandersetzt, kann nicht nur finanzielle Sicherheit im Alter schaffen, sondern auch steuerliche Vorteile nutzen und Vorsorgelücken vermeiden. Eine individuelle Beratung und regelmässige Überprüfung der Strategie sind dabei unerlässlich.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne in diesen und weiteren Fragen.

#### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
 Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation  
 Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen  
 Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen

4. TaxObserver-Ausgabe 1/2025



5. Teilpensionierung: Ruhestand planen | UBS Schweiz



6. Frauen mit Jahrgängen 1961-1969 können die AHV schon mit 62 beziehen.

7. TaxObserver-Ausgabe 4/2022



## Bundesgerichtsentscheid zu Ferienrückstellungen



Benjamin Trunz  
eidg. dipl. Steuerexperte

In einem Bundesgerichtsentscheid vom 3. Juli 2024 (BGer 9C\_192/2024) wurden Ferienrückstellungen als nicht geschäftsmässig begründet steuerlich aufgerechnet. Dieser Entscheid hat kurzzeitig zu einer gewissen Rechtsunsicherheit aufseiten der steuerpflichtigen Gesellschaften und deren Beratern geführt. In den vergangenen Monaten wurden jedoch willkommene Klarstellungen/Entwarnungen seitens der Steuerbehörden kommuniziert.

### Grundlagen

In der Schweizer Unternehmenssteuerlandschaft gilt das sogenannte «Massgeblichkeitsprinzip». Dieses besagt, dass ein Jahresabschluss, welcher nach den Grundsätzen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurde, die Basis für die Gewinn- und Kapitalbesteuerung der Gesellschaft bildet. Jedoch sind im Jahresabschluss nach Obligationenrecht stille Reserven (d. h. die Unterbewertung von Aktiven oder die Überbewertung von Verbindlichkeiten) explizit erlaubt. Damit ein Mindestmass an Steuersubstrat zur laufenden Besteuerung gelangt, sieht das Schweizer Steuerrecht Korrektornormen in Bereichen vor, in welchen der Abschluss nach Obligationenrecht zu einem zu tiefen steuerbaren Gewinn führen würde.

Ein wichtiges Anwendungsbeispiel besteht in der Verbuchung von Rückstellungen. Dies sind Verbindlichkeiten, (i) welche durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, (ii) welche wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss in Zukunft führen und (iii) deren Höhe zwar noch unbestimmt ist, jedoch verlässlich geschätzt werden kann.<sup>1</sup> Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nach Obligationenrecht nicht aufgelöst werden und stellen demnach stille Reserven dar.<sup>2</sup> Die steuerliche Korrektornorm findet sich in Art. 63 DBG. Demnach werden Rückstellungen dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht (mehr) geschäftsmässig begründet sind.

Vor diesem Hintergrund werden in den Jahresabschlüssen von Schweizer Gesellschaften regelmässig Rückstellungen für nicht bezogene Ferien bzw. Überzeit verbucht, da die oben aufgeführten Kriterien für Rückstellungen in der Regel erfüllt sein sollten.

(i) Anspruch der Mitarbeiter auf noch nicht bezogene Ferien oder Kompensation von Überstunden als vergangenes Ereignis;

(ii) Mittelabfluss wahrscheinlich in Form von entgangener Arbeitsleistung oder Geldzahlungen;  
(iii) Schätzung verlässlich möglich durch Anzahl Stunden multipliziert mit Stundensatz für Lohnkosten pro Mitarbeiter.

### BGer 9C\_192/2024<sup>3</sup>

In einem Genfer Fall wurde eine pauschal verbuchte Ferienrückstellung steuerlich aufgerechnet. Die Ferienrückstellung wurde als eine unzulässige stille Reserve qualifiziert, welche lediglich die künstliche Reduktion des steuerbaren Gewinns zum Ziel hatte.

Aufgrund dieses Falls kam in der Schweizer Steuerpraxis die Frage auf, ob dieser Entscheid nun dazu führt, dass Ferien- und Überzeitrückstellungen generell nicht mehr akzeptiert werden.

Erfreulicherweise gab es in den letzten Monaten von verschiedenen kantonalen Steuerbehörden diesbezüglich Entwarnung. Das ergangene Urteil für den konkreten Sachverhalt sollte an der bisherigen Steuerpraxis grundsätzlich nichts ändern. Rückstellungen für nicht bezogene Ferien des abgelaufenen Jahres bzw. Überzeit bleiben steuerlich grundsätzlich zulässig – sofern sie konkret begründet und beziffert werden. Pauschalrückstellungen werden hingegen in der Regel nicht anerkannt.

### Fazit

Ferien- und Überzeitrückstellungen sollten trotz des ergangenen Bundesgerichtsentscheids nach wie vor steuerlich akzeptiert werden. Jedoch zeigt der Entscheid, dass eine saubere Ermittlung dieser Rückstellung zentral ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Anspruch der Mitarbeiter auf noch nicht bezogene Ferien oder Kompensation von Überstunden als vergangenes Ereignis; Vgl. Art. 959 Abs. 5 OR.

2. Mittelabfluss wahrscheinlich in Form von entgangener Arbeitsleistung oder Geldzahlungen; Vgl. Art. 960e Abs. 4 OR.

3. Schätzung verlässlich möglich durch Anzahl Stunden multipliziert mit Stundensatz für Lohnkosten pro Mitarbeiter.

Abrufbar unter:  
9C\_192/2024 03.07.2024

